

## Merkblatt für Hundehalter in der Gemeinde Bissendorf

### Allgemeines

Derjenige, der einen Hund hält, hat diesen so unterzubringen und zu halten, dass andere Menschen durch den Hund nicht gefährdet und niemand in seiner Ruhe unzumutbar gestört wird. Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hund weder Personen noch andere Tiere anspringt, nicht unbeaufsichtigt umherläuft und dass anhaltendes Bellen und Heulen, vor allem während der Mittags- und Nachtruhe, unterbleibt. Der Hundehalter trägt auch für die Familienmitglieder und Dritte, die z. B. mit dem Hund spazieren gehen, die Verantwortung.



Zum 01.07.2011 und zum 01.07.2013 ist das Niedersächsische Gesetz zum Halten von Hunden (NHundG) geändert worden. Die Gemeinde Bissendorf möchte sowohl über die Neuregelungen als auch grundsätzliche Pflichten der Hundehalter mithilfe dieses Merkblatts informieren.

### Hundesteuer und Meldepflicht

Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzu-melden. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

In der Gemeinde Bissendorf beträgt die Hundesteuer derzeit:

- für den ersten Hund **60,- €**,
- für den zweiten Hund **84,- €** und
- für jeden weiteren Hund **108,- €**.

Weitere Auskünfte zur Hundesteuer erteilt die Gemeinde Bissendorf, Fachdienst 2 - Finanzen (Tel.: 05402/404-116 oder -115).

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bissendorf kann im Internet unter [www.bissendorf.de](http://www.bissendorf.de) abgerufen werden.

### Haftpflichtversicherung- § 5 NHundG

Für alle Hunde, die älter als sechs Monate sind, sind deren Hundehalter zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Personenschäden sind mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,00 € und Sachschäden von mindestens 250.000,00 € abzuschließen (§ 5 NHundG). Nähere Informationen sind bei Versicherungsunternehmen zu erhalten.

### Sachkundenachweis (Hundeführerschein) - § 3 NHundG

Am 01.07.2013 ist eine weitere Neuerung für die Hundehalter in Kraft getreten. Danach hat jeder Hundehalter, der sich nach dem 01.07.2011 erstmalig einen Hund angeschafft hat und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gilt, einen Sachkundenachweis abzulegen. Der Nachweis der Sachkunde erfolgt über eine theoretische und praktische Prüfung. Die theoretische Sachkundeprüfung **ist vor der Aufnahme** der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Vorbereitungskurse sind nicht verpflichtend und können auf freiwilliger Basis absolviert werden. Zur jeweiligen Sachkundeprüfung können sich die Hundehalter auch ohne Vorbereitungskurs anmelden. Eine Liste der anerkannten Sachkundeprüfer kann auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ([www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de)) abgerufen werden.

Der Sachkundenachweis ist nach dem Ablegen der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung unverzüglich dem Fachdienst 3 – Ordnung und Soziales – vorzulegen.

Ein Sachkundenachweis ist entbehrlich bei denjenigen, die nachweislich innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten haben.

### **Mitteilungspflicht - Registrierung beim Zentralen Register - § 6 in Verbindung mit § 16 NHundG**

Seit dem 01.07.2013 besteht ein Zentrales Register, d.h. eine zentrale Meldestelle für alle Hunde in Niedersachsen. Dort muss jeder Hundehalter sein Tier registrieren lassen. Die Registrierung hat vor der Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes bzw. innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu erfolgen. Dem Zentralen Register sind entsprechende Angaben zum Hundehalter und Hund mitzuteilen. Mit dem landesweiten Register soll der Hundehalter zügig ermittelt werden können, z.B. bei einem Beißvorfall oder wenn die Halterfrage nicht anderweitig geklärt werden kann. Die notwendige Registrierung ist möglich online unter [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de), telefonisch beim Hunderegister Niedersachsen unter der Tel.: 0441/39010400 oder schriftlich mittels eines Formulars, das im Internet unter <https://www.hunderegister-nds.de/login> heruntergeladen werden kann. Das ausgefüllte Formular ist an die Firma GovConnect GmbH, - Nds. Hunderegister -, Donnerschweer Straße 72-80, 26123 Oldenburg zu übersenden.

Für die Registrierung wird eine einmalige Gebühr erhoben. Bei einer Online-Registrierung werden Kosten in Höhe von 14,50 € zzgl. Mehrwertsteuer anfallen. Eine telefonische bzw. schriftliche Anmeldung kostet 23,50 € zzgl. Mehrwertsteuer.

### **Kennzeichnung des Hundes - § 4 NHundG**

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Im Regelfall entsprechen alle Transponder, die in den hiesigen Tierarztpraxen eingesetzt werden, den in § 4 NHundG enthaltenden Vorgaben. Ältere Chips – zu erkennen an einer Buchstaben-Zahlen-Kombination – sind weiterhin zugelassen. Jedoch hat der Hundehalter dafür zu sorgen, dass ein Lesegerät bei Bedarf zur Verfügung steht. Eine Kennzeichnung durch Tätowierung ist nicht mehr ausreichend.

Die Vergabe der Hundesteuermarken entfällt bei den Neuanmeldungen, da jeder Hund durch einen elektronischen Transponder mit einer Chip-Nummer gekennzeichnet ist. Eine Markierung der Hunde durch Marken ist aus diesem Grund entbehrlich.

### **Mitwirkungspflicht - § 15 NHundG**

Hundehalter haben auf Verlangen der Gemeinde Bissendorf die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

### **Verunreinigungen durch Hunde**

Verunreinigungen durch Hunde auf Straßen, in Anlagen und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten sind vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen und über die Restmülltonne zu entsorgen.

### **Leinenpflicht**

Für alle öffentlichen Flächen in der Gemeinde Bissendorf besteht generell eine Anleinplicht für Hunde. Diese sind an einer max. 1,50 m langen Leine zu führen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Hunde während der befugten Jagdausübung. Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung besteht daneben eine generelle Anleinplicht für Hunde in der freien Landschaft während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis zum 15.07. eines Jahres.

Die Person, die einen Hund oder mehrere Hunde führt, muss körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier oder die Tiere zu führen und zu halten.

### **Ordnungswidrigkeit**

Hundehalter, die gegen die vorgenannten Vorschriften verstoßen, begehen eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie daher die vorgenannten Regelungen beachten und auch Freunde und Bekannte unterrichten, die Ihren Hund Gassi führen.

### **Weitere Informationen ...**

Sofern Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Gemeinde Bissendorf wenden.

Gemeinde Bissendorf –Ordnungsamt-  
Kirchplatz 1,49143 Bissendorf  
Tel.: 05402 404-119  
info@bissendorf.de